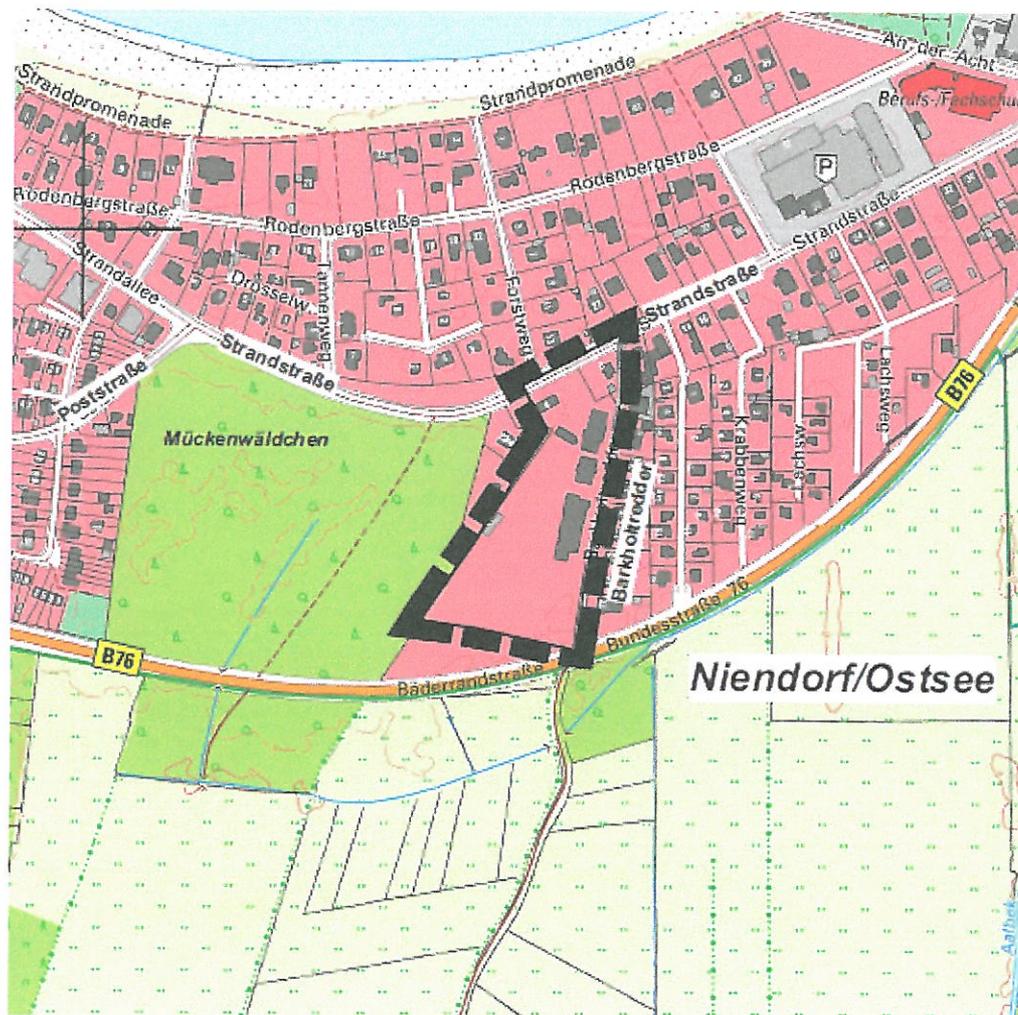


**ÜBERSICHTSPLAN**  
**Geltungsbereich der Veränderungssperre**  
**der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17**



**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand  
über die Veränderungssperre im Geltungsbereich  
der Aufstellung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1722) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 12.10.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. 2015, S. 200, 203) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung und räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der Ausschuss für Planung und Bauwesen der Gemeinde Timmendorfer Strand hat am 13.10.2015 die Aufstellung einer 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet zwischen der Strandstraße, dem Barkholtredder, der Bäderrandstraße/B 76 bzw. dem „Mückenwäldchen“ in Niendorf/Ostsee – Strandstraße 4 und 6 – beschlossen.

(2) Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

**§ 2**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

**Ausnahmen von der Veränderungssperre**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

**Vorhaben, die von der Veränderungssperre nicht betroffen sind**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Teil Süd und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 04.01.2016



Gemeinde Timmendorfer Strand  
Die Bürgermeisterin

  
Hatice Kara